

Ad 92.313

**Postulat WAK-NR**  
**Hilfe an finanzschwache Kantone**  
**Postulat CER-CN**  
**Politique d'aide**  
**aux régions financièrement faibles**

*Wortlaut des Postulates vom 3. Mai 1993*

Der Bundesrat wird eingeladen, die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen, die es erlauben:

1. den Finanzausgleich zu verstärken und dessen Finanzierung zu gewährleisten;
2. das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG), das Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen in Berggebieten und das Bundesgesetz über die Förderung des Hotel- und Kurortskredites zu revidieren und sie wie folgt im Sinne eines «Gesetzes für die Berggebiete» auszugestalten:
  - es ist eine globale, integrierte Politik für die Berggebiete zu entwickeln, die insbesondere die sektoriellen Politiken mit der Regionalpolitik koordiniert;
  - es sind Wirtschaftsförderungsmassnahmen vorzusehen, die qualifizierte Arbeitsplätze in Berggebieten aufrechterhalten und schaffen;
  - für die Randregionen soll im Bereich der Telekommunikation und der Infrastrukturen zur Erleichterung der wirtschaftlichen Tätigkeit Chancengleichheit gewährleistet werden;
  - der IHG-Fonds ist stärker zu dotieren, und die Unterstützung an KMB mittels Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen ist auszudehnen;
3. den Tourismus im Ausland über vermehrte Subventionen zugunsten der Schweizerischen Verkehrszentrale zu fördern;
4. die Beteiligung der Grenzkantone an den grenzüberschreitenden europäischen Programmen wie Interreg finanziell zu unterstützen.

*Texte du postulat du 3 mai 1993*

Le Conseil fédéral est invité à examiner les diverses possibilités permettant de:

1. renforcer la péréquation financière et garantir son financement;
2. réviser la loi sur l'aide aux investissements en région de montagne (LIM), la loi sur le cautionnement et la loi sur le crédit hôtelier, en leur donnant le caractère de «loi montagne» dans le sens suivant:
  - prévoir une politique de montagne globale et intégrée, notamment en coordonnant les politiques sectorielles avec la politique régionale;
  - développer des mesures de promotion économique de nature à maintenir et à créer des emplois qualifiés en montagne;
  - assurer une égalité des chances des régions périphériques dans le domaine des télécommunications et des infrastructures facilitant l'activité économique;
  - doter le fonds LIM de manière plus substantielle et renforcer l'aide aux PME par des cautionnements et des prises en charge d'intérêts plus importants;
3. favoriser la promotion touristique à l'étranger par l'augmentation des subventions à l'Office national suisse du tourisme;
4. soutenir financièrement la participation des cantons frontaliers aux programmes européens transfrontaliers de type Interreg.

**Präsident:** Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

*Ueberwiesen – Transmis*

92.059

**Tierschutz. Uebereinkommen**  
**Protection des animaux. Conventions**

*Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 780 hiavor – Voir page 780 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Juni 1993  
 Décision du Conseil des Etats du 4 juin 1993

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Herr **Etique** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Die Differenz betrifft das Uebereinkommen des Europarates zum Schutz von Heimtieren, welches der Bundesrat – gemeinsam mit zwei weiteren Abkommen zum Tierschutzbereich – den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 24. Juni 1992 zur Genehmigung unterbreitet hat. Dieses Uebereinkommen sieht u. a. vor, «chirurgische Eingriffe zur Veränderung der äusseren Erscheinung eines Heimtiers oder zu anderen nicht der Heilung dienenden Zwecken» zu verbieten. Verboden wird insbesondere das Kupieren des Schwanzes (Art. 10 Abs. 1 Bst. a).
2. Der Ständerat hat dieses Uebereinkommen als Erstrat behandelt und ihm am 2. Dezember 1992 einstimmig und ohne Vorbehalt zugestimmt.
3. Dem Kupierverbot des Schwanzes ist aus Kreisen der Kynologen vehementer Widerstand erwachsen. Sie warnten vor einer schweizerischen «Insellösung» und machten auf die Nachteile aufmerksam, die schweizerischen Hundezüchtern aus diesem Verbot erwachsen könnten. Ihre Einwände fanden Gehör: Der Nationalrat beschloss am 28. April 1993 mit 61 zu 50 Stimmen, das Uebereinkommen zum Schutze der Heimtiere nur mit einem Vorbehalt zum Kupierverbot zu genehmigen.
4. Somit kehrte dieses heikle Thema in den Zuständigkeitsbereich des Ständerates zurück. Dieser beschloss am 4. Juni 1993 einstimmig, an dieser früheren Entscheidung, das Uebereinkommen ohne Vorbehalt zu genehmigen, festzuhalten.
5. Am 8. Juni 1993 nahm die Kommission des Nationalrates Stellung zu dieser Differenz und zur Ausgangslage, die sich seit der ersten Beratung insofern verändert hat, als in Deutschland ein Meinungsumschwung eingetreten ist: Der Bundesrat (Länderkammer) hat am 12. Februar 1993 einem Kupierverbot zugestimmt. Am 6. Mai 1993 hat die Bundesregierung die Vorlage mit einer befürwortenden Stellungnahme an den Bundestag weitergeleitet. Der Antrag seiner Regierung, das Uebereinkommen ohne Vorbehalt zu genehmigen, liegt ebenfalls dem niederländischen Parlament vor. Ohne Vorbehalt genehmigt wurde das Uebereinkommen bisher bekanntlich von Schweden, Norwegen, Luxemburg und Griechenland. Für die Hunderasse der Entlebucher lässt sich auch dann eine befriedigende Lösung finden, wenn die Schweiz auf einen Vorbehalt verzichtet: Der Entlebucher kommt bereits mit einem Stummelschwanz zur Welt; der Appendix an seinem Stummelschwanzende wird weiterhin entfernt werden können, weil dafür kein Durchtrennen der Wirbel erforderlich ist, es sich dabei also nicht um ein Kupieren im eigentlichen Sinne des Wortes handelt. In der tierethischen Diskussion setzt sich europaweit die Vorstellung durch, dass Tiere nicht einfach Sachen sind. Die Kommission schliesst sich dem im Ständerat stark gewichteten Argument an, dass ethische gegenüber ästhetischen Beweggründen überwiegen müssen. Die Schweiz hat hier die Möglichkeit, ein klares Zeichen zu setzen.

## **Postulat WAK-NR Hilfe an finanzschwache Kantone**

## **Postulat CER-CN Politique d'aide aux régions financièrement faibles**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	Ad 92.313
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1321-1321
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 857

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.